

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamwarde

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i.V. mit § 32 der Friedhofssatzung vom 17.06.2013 hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamwarde in der Sitzung am 23.02.2015 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamwarde und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschildnerin bzw. den Gebührenschildner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschildnerin bzw. der Vollstreckungsschildner zu tragen
- (4) Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet, sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6
Gebührentarif

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen sowie für die Unterhaltung des Friedhofs
1. Für Reihengräber, Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten ist für 30 Jahre im Voraus zu zahlen je Grabbreite 970,00 Euro
 2. Für Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage mit Namensplatte (incl. Pflege) für 30 Jahre 1.120,00 Euro
 3. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 bzw. Nr. 2 berechnet.
Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung.
Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- II. Verwaltungsgebühren
1. Für das Ausstellen einer Graburkunde, das Überlassen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung 11,00 Euro
 2. Für das Umschreiben einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter 11,00 Euro
 - 3a. Für die Genehmigung zum Aufstellen eines stehenden Grabmals 50,00 Euro
 - 3b. Für die Genehmigung zum Aufstellen eines liegenden Grabmals 25,00 Euro
 4. Für die Genehmigung zur Schriftänderung auf Grabmalen 10,00 Euro
- III. Gebühren für die Bestattung
1. Für das Ausheben und Schließen eines Grabes 330,00 Euro zzgl. ges. Mwst
 2. Für Urnenbeisetzungen 100,00 Euro zzgl. ges. Mwst
 3. Für die vorzeitige Auflösung einer Grabstelle, frühestens 25 Jahre nach der letzten Beisetzung, je Grabbreite und Jahr 20,00 Euro
- IV. Sonstige Gebühren
1. Gruftschmuck 30,00 Euro
- V. Gebühren für Ausgrabungen
1. Für das Ausgraben oder Umbetten einer Leiche: das des unter III. 1. genannten Betrages 5-fache
 2. Für das Ausgraben oder Umbetten einer Urne: das des unter III. 2. genannten Betrages 2-fache
- VI. Sonstige Bestimmungen
- Die Bestattung Verstorbener, die nicht zum Einzugsbereich der Kirchengemeinde Hamwarde gehörten (Auswärtige), bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchengemeinderates. Als 'auswärtig' gilt nicht, wer seinen Wohnsitz im Gebiet der Kirchengemeinde Hamwarde aus Alters-, Krankheits- oder Pflegegründen aufgegeben hat und Mitglied der Kirche ist.
- VII. Friedhofsunterhaltungsgebühr für Erbbegräbnisse
1. Für Grabstätten, für die Nutzungsrechte auf unbestimmte Zeit vergeben sind – sogenannte "Erbbegräbnisse", also Grabstätten, die auf Grund früher geleisteter Hand- und Spanndienste einer Hofstelle zugeordnet sind -, je Jahr und Grabbreite für 5 Jahre im Voraus zu zahlen 7,00 Euro
 2. Gebühr im Falle einer Bestattung 175,00 Euro

§ 7
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Inkrafttreten

Satzungen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamwarde werden bekanntgemacht in den Schaukästen der Kirchengemeinde sowie gleichzeitig durch Auslegung bei den Bürgermeistern der Gemeinden Hamwarde und Wiershop und im Kirchenbüro.

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29.03.2007 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 13.05.2015 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamwarde
- Der Kirchengemeinderat -

Hamwarde, den 23.02.2015

L.S.

gez. S. Krtschil, Pastor
stellvertr. Vorsitzender

gez. M. Jahn
Vorsitzende des KGR